

Sicherheit im Schulsport

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

vom 28.6.2021

Erster Teil - Grundsätze für die Sicherheit im Schulsport

1. Für den Sportunterricht ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht wegen der hierbei auftretenden Gefahren von besonderer Bedeutung. Die Sportlehrkraft entscheidet auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz und unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht, ob und in welchem Umfang Hilfen und Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Sportarten mit besonderen Risiken (vgl. Zweiter Teil Nr. 2) erfordern von der Lehrkraft entsprechende Qualifikationen für das Unterrichten oder das Leiten von Maßnahmen (Skikurse, Wasserwanderungen u.a.). Werden Schulprojekte/-veranstaltungen, für die die schriftliche Einwilligung der Eltern unbedingt vorliegen muss, von schulfremden fachlich qualifizierten Personen geführt, verbleibt die Verantwortung (Weisung und Leitungsbefugnis) bei der leitenden Lehrkraft.
2. Die Sportlehrkraft hat die Sportstätte als erste zu betreten und als letzte zu verlassen.
3. Sportgeräte und Übungsstätten sind vor ihrer Benutzung von der Sportlehrkraft jeweils auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Nicht betriebssichere Geräte und Übungsstätten dürfen nicht genutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Schulleiter zu melden. Die Sportgeräte sind nur bestimmungsgemäß zu nutzen und entsprechend der Hallenordnung so abzustellen, dass im Sportunterricht keine Gefährdungen für die Schüler entstehen.
4. Die Sportlehrkraft hat sich vor Beginn des Unterrichts davon zu überzeugen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen einsatzbereit sind. Bei Schülerunfällen ist die Lehrkraft verpflichtet, unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und, soweit erforderlich, ärztliche Hilfe zu veranlassen.
5. Lehrkräfte und Schüler haben während des Sportunterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen. Um Verletzungen vorzubeugen, sind Uhren und Schmuckgegenstände, einschließlich Ohrstecker, Piercings, Festivalarmbänder während des Sportunterrichts nach Vorgabe der jeweiligen Fachschaft abzulegen, soweit von ihnen Gefahren für den Schüler selbst oder andere Schüler ausgehen können. Lange Haare bzw. Haare, die das Sichtfeld einschränken, sind zu fixieren. Im Weigerungsfall entscheidet die Sportlehrkraft über die Teilnahme des Schülers an der jeweiligen Übung. Bei unfallbedingten Verletzungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, kann die Unfallkasse Thüringen im Einzelfall den Unfallverursacher in Regress nehmen.
6. Bei Brillenträgern kann die Gefahr von Augenverletzungen und anderen Schnittverletzungen sowie einer Beschädigung der Brille durch das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicheren Spezialgläsern verringert werden. Die Schule muss die Eltern auf die Vorteile des Tragens einer Sportbrille im Sportunterricht hinweisen. Über die Teilnahme eines Schülers mit Sehschwäche und die Einzelheiten der Teilnahme (mit/ohne Brille) entscheidet die Sportlehrkraft unter Berücksichtigung der Risiken der einzelnen Übungen.
7. Sportunterricht im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts muss von der Schule, den Lehrkräften und allen Beteiligten so organisiert werden, dass ein optimaler Unterricht sowie gleichzeitig eine Förderung und Forderung aller Schüler gewährleistet ist.
8. Gemäß der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen sind im Fach Sport die besonderen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln zu beachten. Schulleitung und Lehrkräfte sind verpflichtet, sich über die für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und diese umzusetzen. Vorgaben und Informationen sind im Angebot des zu-

ständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Thüringen) erhältlich. Weiterführend wird auf die Schriften und das Informationsportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verwiesen:

<https://www.sichere-schule.de/sporthalle>

<https://www.sichere-schule.de/schwimmhalle>

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/bildungseinrichtungen/>

Zur Gewährung der Sicherheit aller Schüler und Lehrkräfte wird die Anwendung der Verwaltungsvorschrift auch für alle Thüringer Schulen in freier Trägerschaft empfohlen.

Zweiter Teil - Einzelregelungen

1. Schulschwimmen

1.1 Durchführungsbestimmungen für den Schwimmunterricht

1.1.1

Der Anfangsschwimmunterricht ist in der Doppeljahrgangsstufe 3/4 verbindlich und bis zum Ende der Klassenstufe 4 abzuschließen. Schüler, die ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorweisen, das sie vom Schwimmen befreit, nehmen nicht am Schulschwimmen teil, sondern gemäß § 6 Absatz1 Satz 3 Thüringer Schulordnung an anderem Unterricht.

Zu Beginn des Schuljahres sind die Eltern durch den betreffenden Klassenlehrer über die Durchführung der Schwimmausbildung in Kenntnis zu setzen. Die Eltern bestätigen in schriftlicher Form, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme ihres Kindes am Schwimmunterricht bestehen bzw. sie über alle für den Schwimmunterricht relevanten Beeinträchtigungen ihres Kindes Auskunft gegeben haben

(vgl. <https://bildung.thueringen.de/schule/aktiv/schulsport>).

Der Schwimmunterricht erfolgt in der Regel ganzjährig. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ist die Erteilung des Schwimmunterrichts epochal möglich.

Der Schwimmunterricht sollte in den Klassenstufen 5 bis 12 im alternativ-verbindlichen Lernbereich weitergeführt werden.

Zu Beginn jedes Schulhalbjahres sind alle Schüler über das Verhalten in der Schwimmstätte und ihre Besonderheiten sowie über die geltenden Baderegeln aktenkundig zu belehren. Dazu gehört auch die Belehrung zum Ablegen von Schmuck (siehe „Grundsätze für die Sicherheit im Schulsport“).

1.1.2

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich über die gesamte Aufenthaltszeit der Schüler in der Schwimmstätte.

Die Lehrkraft hat den Bereich der Schwimmausbildung als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Vor jedem Betreten der Schwimmstätte sowie unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Schwimmunterrichts ist die Anwesenheit der Schüler festzustellen.

Beim Anfangsschwimmunterricht besteht die Aufsichtspflicht der Erzieher grundsätzlich bis zum Schwimmbeckenbereich. Die Aufsichtspflicht im Schwimmbeckenbereich liegt bei der Schwimmlehrkraft.

Zur Sicherung der Aufsicht und zur Gewährleistung eventuell notwendiger Rettungsaktionen ist die ständige Anwesenheit der den Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte im Schwimmbeckenbereich erforderlich. Dabei müssen diese ihren Standort so wählen, dass

sie alle, insbesondere die im Wasser befindlichen Schüler ihrer Schwimmgruppe, beobachten können.

Die Schüler sind über die besonderen Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen beim Schwimmunterricht zu belehren.

Kopf- und Startsprünge in Becken mit weniger als 1,35 m Wassertiefe sind verboten.

Bei allen Sprüngen ins Wasser darf erst gesprungen werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Lehrkräfte müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Kleidung tragen, die eine sofortige Rettung von Schülern ermöglicht.

1.1.3

Bei der Schwimmausbildung im Anfangsunterricht dürfen von einer Lehrkraft höchstens 15 Schüler gleichzeitig unterrichtet werden. Wird diese Messzahl überschritten, ist zusätzlich die Anwesenheit einer weiteren Schwimmlehrkraft für die Schwimmgruppe erforderlich.

Im Schwimmunterricht der Förderschule bzw. im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts ist ggf. über den Einsatz weiterer Lehrkräfte/weiterer Sonderpädagogischer Fachkräfte (SPF) die Teilnahme von Schülern entsprechend ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf zu gewährleisten. SPF ohne aktuelle Rettungsfähigkeit dürfen dabei nur als Aufsichtskräfte zum Einsatz kommen, die Leitung des Schwimmunterrichts obliegt ausschließlich der Schwimmlehrkraft.

1.1.4

Der Schwimmunterricht ist nur in öffentlichen Schwimmbädern durchzuführen. Der von der Schule genutzte Beckenteil muss vom öffentlichen Badebetrieb abgetrennt sein (z. B. durch eine Schwimmleine).

Lehrkräfte müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie den gültigen Bestimmungen der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein und sich von der Einsetzbarkeit der Rettungsgegenstände sowie der Materialien der Ersten Hilfe vor jeder Unterrichtsstunde überzeugen.

Die Zeitdauer einer Übungseinheit ist entsprechend der Wasser- und Lufttemperatur sowie unter Berücksichtigung der speziellen Alters- und Entwicklungsbesonderheiten der Schüler festzulegen.

1.2 Einsatz von Sportlehrkräften im Schwimmunterricht

Voraussetzungen für den Einsatz als Lehrkraft im Schwimmunterricht sind:

- der Nachweis einer Lehrbefähigung für das Fach Sport bzw. der Nachweis einer Unterrichtserlaubnis Sport, die über das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplangentwicklung und Medien (ThILLM) erworben wurde,
- der Nachweis der Rettungsfähigkeit (Voraussetzung: das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen DRSA in Bronze und ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis)
- oder deren Auffrischung, die nicht älter als drei Jahre sein darf.

Die Rettungsfähigkeit umfasst Grundkenntnisse der Ersten Hilfe, der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW), des Rettungsverhaltens im und am Wasser, der Methodik des Schwimm-Anfangsunterrichts einschließlich alters- und verhaltenstypischer Besonderheiten sowie Sicherheitsbestimmungen im Schulschwimmen.

Schwimmunterricht darf nicht von Lehrkräften mit zeitlich befristeter Unterrichtsbeauftragung für das Fach Sport durchgeführt werden.

Die Bestätigung als Lehrkraft für den Schwimmunterricht erfolgt für den Zeitraum der Gültigkeit des Nachweises zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit (jedoch max. für drei Jahre)

durch das zuständige Staatliche Schulamt.

1.3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen

Bei Schulveranstaltungen (Schülerfahrten, Schullandheimaufenthalten usw.), bei denen Schüler Gelegenheit zum Schwimmen und Baden in öffentlichen Schwimmbädern und an öffentlich bewachten Badestränden haben, muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Die Klasse muss vor Beginn der Schulveranstaltung im öffentlichen Schwimmbad bzw. am Badestrand angemeldet sein.

Die begleitende Lehrkraft, die nicht über eine Rettungsfähigkeit verfügen muss, behält auch dann die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler, wenn in öffentlichen Schwimmbädern bzw. am Badestrand ein geprüfter Schwimmmeister, Facharbeiter für Bäderwirtschaft (Schwimmmeistergehilfe) oder der diensthabende Leiter (mindestens Rettungsschwimmer DRSA Silber) den Badebetrieb überwacht.

Lehrkräfte dürfen offiziell ausgewiesene (unbewachte) Badestellen mit Schülergruppen nutzen, wenn sie über das DRSA in Silber und über den Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen. Das gültige DRSA Silber darf dabei nicht älter als zwei Jahre sein. Die von der aufsichtsführenden und qualifizierten Lehrkraft beaufsichtigte Schülergruppe im Wasser darf nicht mehr als 12 Personen umfassen.

Schwimmen und Baden außerhalb offiziell ausgewiesener Badestellen ist verboten.

2. Weitere Sportarten

2.1 Qualifikation der unterrichtenden Personen¹

Eingesetzt werden können Lehrkräfte, die über die jeweiligen sportartspezifischen Kompetenzen verfügen, die sie

- während der Ausbildung an einer Hochschule/Universität in entsprechender Wahlfachvertiefung oder
- mit einer entsprechenden Qualifikation in einer Fortbildungsmaßnahme des ThILLM oder in einer vom ThILLM akkreditierten Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme oder
- mit einer Übungsleiter-/Trainerlizenz (z.B. Skilehrer Level 1-4) im entsprechenden Sportfachverband des DOSB bzw. angelehnt an die Richtlinien des DOSB erworben haben und nachweisen können.

Die begleitende Lehrkraft, die nicht über die jeweiligen sportartspezifischen Kompetenzen verfügen muss, behält auch dann die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler, wenn die schulische Veranstaltung durch entsprechend zertifiziertes Fachpersonal durchgeführt wird.

Diese Regelungen gelten für alle unter den Punkten 2.3 bis 2.10 aufgeführten Sportarten.

2.2 Unterrichtsformen

Die unter den Punkten 2.3 bis 2.10 aufgeführten Sportarten können in Übereinstimmung mit den gültigen Lehrplänen Sport regulärer Bestandteil des Sportunterrichts sein, aber auch in epochalen Formen als Sport-/Schulprojekte bzw. im Rahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) durchgeführt werden.

Werden diese Sportarten als Wandertage und Klassenfahrten durchgeführt, muss/müssen neben der begleitenden Lehrkraft, die nicht über die jeweiligen sportlichen Befähigungen verfügen muss, entsprechend dem Personenschlüssel ein oder mehrere qualifizierte Lehr-

¹ Volljährige Person, die über die Qualifikation in der entsprechenden Sportart verfügt.

kräfte (Zertifikat) die Gruppe/Klasse begleiten. Die begleitende Lehrkraft behält die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler.

Die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazugehörigen Hinweise (FAQ) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.3 Zweikampfsportarten

Beim Unterrichten der Zweikampfsportarten Judo und Ringen müssen verbindliche Regeln zur Beendigung von Kampfformen und Aktionen mit den Schülern entwickelt werden (z.B. Stopp-Regel).

Bei der Durchführung des Unterrichts ist darauf zu achten, dass sich Übungsräume der kämpfenden Schüler nicht überschneiden (ausreichender Sicherheitsabstand).

Würgetechniken sind nicht statthaft. Das Tragen von Brillen ist unzulässig.

2.4 Skilauf alpin/nordisch und Snowboard

Wegen der besonderen Risiken eines Ski- oder Snowboardlehrgangs in alpinen Gebieten und der sich daraus ergebenden Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte können nur diejenigen Lehrkräfte in die Ausbildung involviert werden, die hierfür die notwendige Qualifikation nach Punkt 2.1 erworben haben.

Entsprechend dem Lehrgangsangebot ist das dafür notwendige Zertifikat (für Skilauf nordisch, Ski alpin und/oder Snowboard) nachzuweisen.

Dieses sollte grundsätzlich aller zehn Jahre durch einen Fortbildungslehrgang in der außerunterrichtlichen Zeit aufgefrischt werden.

Eine dem Könnensstand der Schüler entsprechende differenzierte Unterweisung auf der Grundlage der Lehrpläne Sport ist aus Sicherheitsgründen vorzunehmen.

Die Gruppenstärke beträgt bei Ski nordisch maximal 15, bei Ski alpin und beim Snowboarden 12 Schüler pro befähigter Lehrkraft.

Es ist nicht gestattet, Teilnehmer an Schulschikursen unbeaufsichtigt fahren zu lassen.

Beim alpinen Skifahren und Snowboarden besteht für Lehrkräfte und Schüler Helmpflicht.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.5 Eislaufen und Rodeln

Die Sportarten Eislaufen und Rodeln stellen wegen der Risiken besondere Anforderungen an die unterrichtende Lehrkraft dar.

Um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu vermeiden, ist warme aber luftdurchlässige Kleidung notwendig. Ein gut sitzender Helm und Handschuhe sind Pflicht. In besonderen Fällen (z. B. ängstliche Schüler) kann ein zusätzlicher Schutz durch Knie- und Ellenbogenschützer empfohlen werden.

Die Gruppengröße beim Eislaufen bzw. Rodeln darf maximal 15 Schüler pro betreuender Lehrkraft betragen.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.6 Inlineskating und Skateboarding

Die Sportarten Inlineskating sowie Skateboarding stellen wegen der Risiken besondere Anforderungen an die unterrichtende Lehrkraft. Sie muss über spezifische methodische, sicherheitstechnische und verkehrserzieherische Kenntnisse verfügen.

Die praktische Ausbildung setzt das Tragen einer vollständigen Schutz- und Sicherheitsausrüstung einschließlich Kopfschutzhelm für Lehrkraft und Schüler voraus. Als Kopfschutzhelme sind spezielle Skateboardhelme, zugelassene Multifunktionshelme sowie runde Fahrradhelme zulässig.

Die Bremsblöcke dürfen nicht entfernt werden.

Wird Inlineskating in der Sporthalle durchgeführt, ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers erforderlich.

Die Benutzung der Fahrbahnen und Radwege ist Skatern grundsätzlich untersagt (§ 24 Absatz 1, § 25 Straßenverkehrsordnung).

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.7 Wasserfahrsport

Wassersportarten (Kanu, Rudern, Segeln, Surfen) stellen wegen der Risiken besondere Anforderungen an die unterrichtende Lehrkraft. Sie muss über spezifische methodische, sicherheitstechnische und verkehrserzieherische Kenntnisse und zwingend über den Nachweis der aktuellen Rettungsfähigkeit verfügen.

Für das Leiten von Wasserwanderungen (Kanu/Rudern) auf fließenden/stehenden Binnengewässern ist qualifiziert, wer eine entsprechende Qualifikation nach 2.1 nachweist. Die zur Aufsicht eingesetzten begleitenden Personen müssen ebenfalls den Nachweis der Rettungsfähigkeit besitzen. Alle teilnehmenden Schüler müssen vor Beginn der Wasserfahrsportveranstaltung die Schwimmfähigkeit nachweisen, d.h. mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze besitzen oder 15 min. ausdauernd schwimmen können.

Auf dem Wasser ist das Tragen der Schwimmweste für alle Teilnehmer Pflicht.

Bei Kanufahrten ist das Befahren von Seen und Wanderflüssen einschließlich der vorbereitenden Übungen im Zahmwasser und Wildwasser Stufe I bis II lt. Schwierigkeitsskala des Deutschen Kanuverbandes erlaubt. Die von einer aufsichtsführenden Person beaufsichtigte Schülergruppe darf nicht mehr als 12 Schüler umfassen.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.8 Sportklettern / Klettersteiggehen

Aufgrund der besonderen Risiken beim Sportklettern/Klettersteiggehen (an der künstlichen Kletterwand und/oder an natürlichen Felsen / Felsformationen beim freien Klettern im Mittelgebirge bzw. in Sportklettergärten) muss die Lehrkraft über spezielle Kenntnisse des Sicherns und Helfens beim Klettern / Klettersteiggehen sowie über sicherheitstechnische Kenntnisse verfügen.

Die Gruppengröße beim Sportklettern darf maximal 12 Schüler betragen.

An natürlichen Felsen / Felsformationen ist das Tragen eines Steinschlagschutzhelmes unbedingt erforderlich. Außerdem ist das Tragen von geschlossenem und geeignetem Schuhwerk Pflicht.

Das Zertifikat sollte grundsätzlich alle 5 Jahre durch einen Lehrgang aufgefrischt werden..

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.9. Gebirgswandern im alpinen Raum

Wegen der besonderen Risiken von Gebirgswanderungen im alpinen Raum (über 1.000 m) und der sich daraus ergebenden Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte können nur diejenigen Lehrkräfte in die Ausbildung involviert werden, die hierfür die notwendige Qualifikation erworben haben und dadurch über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im alpinen Gebirgswandern verfügen.

Es dürfen nur offiziell ausgewiesene einfache (blau) und mittelschwere (rot) Bergwege benutzt werden. Die Gruppengröße darf maximal 12 Schüler pro Lehrkraft betragen.

Das Tragen von festem und geeignetem Schuhwerk ist beim Gebirgswandern im alpinen Raum Pflicht.

Bei diesen Wanderungen in unbekanntem Gebieten sind ausgebildete, erfahrene und ortskundige Fachkräfte hinzuzuziehen.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.10 Springen mit dem Mini-Trampolin / Großtrampolin

Das Springen mit dem Mini-Trampolin stellt wegen der Risiken besondere Anforderungen an die unterrichtende Sportlehrkraft. Sie muss über Grundkenntnisse der Methodik des Mini-Trampolin-Springens, über sicherheitstechnische Kenntnisse zur Verhütung von Unfällen und über Grundfertigkeiten beim Sichern und Helfen während des Einsatzes eines Mini-Trampolins verfügen.

Die Sprungausbildung am Mini-Trampolin soll erst dann einsetzen, wenn die Schüler die allgemeine Sprungschulung im vorangegangenen Sportunterricht durchlaufen haben und sich die notwendigen Erfahrungen für Absprung-, Stütz-, Flug- und Landephase angeeignet haben.

Als Aufsprungflächen sind Weichbodenmatten mit Niedersprungaufflage zu verwenden, die ein zu tiefes Einsinken in die Matte verhindern, die Standsicherheit erhöhen und damit mögliche Drehbrüche bzw. Verstauchungen an Gelenken vermeiden helfen.

Hilfeleistung und Sicherheitsstellung sind auch bei einfachen Sprüngen fachgerecht zu gewährleisten.

Das Springen mit dem Großtrampolin ist im Sportunterricht nur zu therapeutischen Zwecken im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts bzw. im Sportunterricht der Förderschulen gestattet. Innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft Sport darf das Großtrampolin unter Beachtung der geltenden sicherheitsrelevanten Vorschriften verwendet werden.

Beim Einsatz eines Großtrampolins ist generell die dafür notwendige zusätzliche Qualifikation der Sportlehrkraft (Zertifikat) notwendig.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

Dritter Teil - Zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote

1. Förderunterricht

Sportförderunterricht umfasst Fördermaßnahmen für Schüler mit Haltungs-, Organleistungs- und Koordinationsschwächen sowie für wenig motivierte, leistungsschwache oder bewegungsgehemmte Kinder und Jugendliche.

Unter anderem ist es Ziel dieses Unterrichts, über die Erweiterung der sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zum Abbau von eventuell vorhandenen sozialen Randstellungen und somit zu einer ausgeglichenen psychischen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Im Sportförderunterricht werden keine Leistungsnachweise verlangt; Benotungen entfallen.

1.1 Teilnahme

Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist freiwillig. Vor Aufnahme in den Sportförderunterricht ist die schriftliche Einwilligung der Eltern einzuholen.

Die Aufnahme in den Sportförderunterricht sollte in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

Eltern können ihr Kind für den Sportförderunterricht vorschlagen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht kann auch auf Empfehlung des Arztes erfolgen. Das Vorschlagsrecht haben auch Lehrkräfte, die Haltungs-, Organleistungs- bzw. Koordinationsschwächen bei den Schülern feststellen. Das gilt vor allem für die Sportlehrkräfte.

Die Entscheidung über die Teilnahme am Sportförderunterricht trifft die Schulleitung mit der Sportlehrkraft.

1.2 Wochenstundenzahl

An Grund-, Regel-, Förder-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sowie an Gymnasien können über den in den Stundentafeln ausgewiesenen Sportunterricht hinaus bis zu zwei Wochenstunden Sportförderunterricht eingerichtet werden. Für den Sportförderunterricht können die Ergänzungsstunden laut Stundentafeln oder freiwillige Unterrichtsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stundenkontingente genutzt werden.

1.3 Größe der Fördergruppen

Bei der Einrichtung des Sportförderunterrichts ist in der Regel von einer Teilnahme von mindestens acht Schülern, bei Förderschulen von mindestens sechs Schülern, auszugehen. Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als 15 Schüler umfassen. Der Sportförderunterricht kann klassenstufen- und schulübergreifend erteilt werden.

2. Arbeitsgemeinschaften und Kooperationsmaßnahmen „Schule-Sportverein“

Für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften Sport und/oder Kooperationsmaßnahmen „Schule-Sportverein“ kann die Schulleitung neben den Sportlehrkräften auch Lehrkräfte der Schule oder andere volljährige Personen beauftragen. Voraussetzung für deren Einsatz als Leiter ist eine gültige Übungsleiterlizenz für die jeweilige Sportart.

Die Vergabe von Lehrerwochenstunden ist nur für Lehrkräfte möglich.

Schüler über 16 Jahre, die eine Grundqualifikation im Übungsleiterbereich (Sporthelfer, Sportassistent, Übungsleiter) erworben haben, können im Übungs- und Trainingsverlauf mit Teilaufgaben betraut werden. Die Leitung und Verantwortung verbleibt jedoch bei der durch die Schulleitung beauftragten Person.

3. Radwandern

Beim Radwandern müssen die teilnehmenden Schüler und Lehrkräfte über ein verkehrssicheres Fahrrad verfügen und geschlossenes Schuhwerk tragen. Es besteht Helmpflicht für alle Beteiligten.

Die Gruppengröße beim Radwandern darf pro begleitender Lehrkraft maximal 12 Schüler betragen.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

Vierter Teil Allgemeines

1. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

2. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verwaltungsvorschrift vom 13. Juni 2017 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 31/2017, S. 996) außer Kraft.

Erfurt, den 28.6. 2021



Dr. Julia Heesen
Staatssekretärin